

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
linda.kren@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 11  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 15. September 2016

### Vernehmlassung Altlastenverordnung (AltIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der AltIV Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt:

**Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung der AltIV.** Sie sind grundsätzlich sinnvoll und bestätigen die praktischen Erfahrungen unserer Mitgliedunternehmen. Zu einzelnen Änderungen haben wir folgende Bemerkungen:

- **Art. 9 Abs.2 Bst. a:** Die Änderung ist eine Präzisierung und die neu als Bezugsgrösse genannte „Bestimmungsgrenze“ bezieht sich auf die Vollzugshilfe des BAFU „Analysenmethoden im Abfall- und Altlastenbereich“. Die Präzisierung der bisherigen Praxis wird akzeptiert. Wie Sie in den erläuternden Bericht selbst schreiben, wird aber befürchtet, dass die laboranalytische Entwicklung zu einer stetigen Senkung der geforderten Bestimmungsgrenze und damit zu einer Rechtsunsicherheit führen wird. Falls ein solcher Trend stattfindet, fordern wir, dass zur Ermittlung der Bestimmungsgrenze auch toxikologische Grundlagen gemäss Stand der Wissenschaft bei der Festlegung von Grenzwerte beigezogen werden.
- **Art. 21 Abs. 1:** Die Anpassung bezweckt, dass sowohl dem bundesstaatlichen Abschlusstermin als auch der ökologisch gebotenen Dringlichkeit von Sanierungsmassnahmen von den Kantonen ausreichend Beachtung geschenkt wird, da zum Teil die Bearbeitungs-Reihenfolge von den aktuellen Bauvorhaben gesteuert wird. Damit möchten die Vollzugsbehörden Bauverzögerungen nach Möglichkeit vermeiden. Die Absicht des Bundes ist verständlich. Es ist aber zu beachten, dass die Verknüpfung von Sanierungsprojekten mit Bauprojekten oftmals sehr sinnvoll ist. Dieses Vorgehen ist also im Sinne des Art. 15 Abs2 Bst. a und b, d.h. die Umwelt wird gesamthaft weniger belastet und unverhältnismässige Kosten werden vermieden. Wir fordern daher, dass bei der Priorisierung von Sanierungsmassnahmen weiterhin pragmatisch vorgegangen wird und dass Verzögerungen bei Bauvorhaben vermieden werden.

- **Anhang 1:** Die Anpassungen der Konzentrationswerte für die Beurteilung der Einwirkungen belasteter Standorte auf die Gewässer sind zu begrüßen, da diese den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Michael Matthes  
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin